



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG  
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)

PROTOKOLL ÜBER DIE DREIUNDZWANZIGSTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN  
EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE  
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF  
BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG  
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)\*  
(Genf, 26. bis 30. August 2013)

---

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48 verteilt.

## Inhaltsverzeichnis

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
I. Anwesenheit .....	1-2	5
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) .....	3	5
III. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2) .....	4	5
IV. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3) .....	5-33	5
A. Status des ADN.....	5	5
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten .....	6-12	6
Abweichungen für Tankschiffe im Hinblick auf die versuchsweise Nutzung von Flüssigerdgas als Treibstoff.....	6-12	6
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	13-19	6
1. Kühlcontainer (“Reefers”).....	13-14	6
2. Kopplung mittels magnetischer Vorrichtungen (“Dock Lock System”)	15-17	7
3. Wiederkehrende Prüfung.....	18-19	7
D. Schulung der Sachkundigen.....	20-27	7
1. Protokoll über die elfte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe Sachkundigenausbildung (Straßburg, 20. und 21. März 2013) .....	20-24	7
2. Schulung der Lehrkräfte .....	25	8
3. Status der Schulungen und Prüfungen gemäß Kapitel 8.2 der dem ADN beigefügten Verordnung .....	26-27	8
E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften .....	28-33	8
1. Protokoll der fünften Sitzung der Empfohlenen ADN- Klassifikationsgesellschaften .....	28	8
2. Berechnungssoftware für das Laden .....	29-31	8
3. Antrag der deutschen Geschäftsstelle des Registro Italiano Navale (RINA)	32-33	9
V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4).....	34-77	9
A. Arbeit der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung.....	34-38	9
1. Frühjahrssitzung 2013 der Gemeinsamen Tagung .....	34-37	9
2. Vom Arbeitsausschuss Beförderung gefährlicher Güter in seiner vierund- neunzigsten Sitzung angenommene Änderungsentwürfe des ADR .....	38	9
B. Weitere Änderungsvorschläge .....	39-77	9
1. Änderung des Absatzes 7.2.4.10.1 .....	39-41	9
2. Flammendurchschlagsicherung mit einer festen oder federbelasteten Flammensperre .....	42	10

	<i>Absätze</i>	<i>Seite</i>
3. Standardisierte Schiffsprüfliste .....	43-45	10
4. Anpassung der Übergangsvorschriften des Absatzes 1.6.7.2.2.2 an die neuen Anforderungen 2013 auf die Unterabschnitte 7.2.3.20 und 9.3.X.13 in Bezug auf die Intaktstabilität von Tankschiffen .....	46-48	10
5. Beförderung von Flüssigerdgas (LNG) .....	49-57	11
6. Bestimmungen zum Fluchtgerät .....	58	12
7. Aktualisierung von Bezügen auf Normen und Standards in der dem ADN beigefügten Verordnung .....	59	12
8. UN-Nr. 1280 PROPYLENOXID – Ladeplan gemäß zusätzlicher Voraussetzung 12 für Spalte (20) in Tabelle C .....	60	12
9. Druckentlastung beim Laden (Absatz 7.2.4.16.9) .....	61-62	12
10. Streichung der Erläuterung 40 (Unterabschnitte 3.2.3.1, 3.2.3.3, 3.2.4.3) und der Bezugnahme in Tabelle C unter UN-Nr. UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF; FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL) .....	63-64	12
11. Flammendurchschlagsicherungen nur bei notwendigem Explosionsschutz	65	12
12. Betrieb von Inland AIS-Geräten während des während des Ladens, Löschens und Entgasens von ADN-Tankschiffen .....	66	13
13. Erläuterungen von Eintragungen in Tabelle C .....	67	13
14. Begriffsbestimmungen für Ladetanks .....	68	13
15. Begriffsbestimmungen der Land- und Schiffsrohrleitungen .....	69	13
16. Berichtigungen von Tabelle C, UN-Nr. 1005 .....	70	13
17. Kühlanlagen für Schiffe des Typs C und N .....	71	13
18. Zugang zu Kofferdämmen (Absätze 9.3.2.20.1, 9.3.3.20.1) .....	72	14
19. Berichtigung des Absatzes 5.4.1.1.19 .....	73	14
20. Entgaste Ladetanks .....	74	14
21. Übergangsvorschriften für 9.3.3.11.8 in Tabelle 1.6.7.2.2.2 .....	75	14
22. Spülen von Augen und Gesicht .....	76-77	14
VI. Berichte der informellen Arbeitsgruppen (TOP 5) .....	78-86	14
A. Informelle Arbeitsgruppe Stoffe .....	78-80	14
B. Informelle Arbeitsgruppe „Evakuierungsmittel“ .....	81-83	15
1. Bericht der informellen Arbeitsgruppe .....	81	15
2. Fragen im Zusammenhang mit der Arbeit der Gruppe .....	82-83	15
C. Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“ .....	84-85	15
D. Weitere informelle Arbeitsgruppen .....	86	16
VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6) .....	87-89	16
VIII. Verschiedenes (TOP 7) .....	90	16
IX. Genehmigung des Berichtes (TOP 8) .....	91	16

Anhänge

I.	Änderungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten <sup>1</sup> .....	17
II.	Berichtigungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung (ADN 2013) .....	18
III.	Berichtigungen des Fragenkatalogs.....	19
IV.	Standardisiertes Muster für Schiffsprüflisten <sup>2</sup> .....	20

---

<sup>1</sup> Aus praktischen Gründen wurde Anhang I als Addendum unter den Zeichen  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48/Add.1 veröffentlicht.

<sup>2</sup> Aus praktischen Gründen wurde Anhang IV als Addendum unter den Zeichen  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48/Add.2 veröffentlicht.

## **I. Anwesenheit**

1. Die dreiundzwanzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung über die dem Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN) (ADN-Sicherheitsausschuss) fand vom 26. bis zum 30. August in Genf statt. An der Sitzung nahmen die Vertreter der folgenden Länder teil: Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Schweiz und Ukraine. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), die Donaukommission und die Europäische Union. Ebenfalls waren die folgenden Nichtregierungsorganisationen vertreten: Conservation of Clean Air and Water in Europe (CONCAWE), Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), European Petroleum Industry Association (EUROPIA), Europäische Fluss-See-Transport Union (ERSTU), Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften.

2. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass sein Vorsitzender, Herr H. Rein (Deutschland), aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen konnte. Der Ausschuss wünschte ihm eine schnelle Genesung, und die Sitzung wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn B. Birkhuber (Österreich) geleitet.

## **II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)**

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/47 und Add.1

*Informelles Dokument:* INF.1/Rev.1 (Sekretariat)

3. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1/Rev. 1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.35 geänderten Fassung.

## **III. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2)**

*Informelles Dokument:* INF.6 (Sekretariat)

4. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die ZKR einen Nachfolger für Herrn D.M. Saha sucht, der vor kurzem sein Amt abgegeben hat. Im Namen des Ausschusses bedankte sich der Vorsitzende herzlich bei Herrn Saha für seine Beiträge und dem Sekretariat der ZKR für sämtliche Beiträge zur Arbeit des Ausschusses sowie für ihre Bemühungen um die Weiterführung ihrer Arbeit.

## **IV. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)**

### **A. Status des ADN**

5. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass keine neuen Notifizierungen durch Hinterlegung eingegangen waren und die Anzahl der Vertragsparteien daher weiterhin 17 beträgt.

## **B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten**

### **Abweichungen für Tankschiffe im Hinblick auf die versuchsweise Nutzung von Flüssigerdgas als Treibstoff**

*Informelle Dokumente:* INF.10 (ZKR) (I-Tanker 1403)  
INF.14 (ZKR) (I-Tanker 1404)  
INF.15 und INF.16 (ZKR) (Damen River Tanker 1145 Ecoliner)  
INF.34 und INF.35 (Niederlande)

6. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die ZKR nach den Diskussionen der vorigen Sitzung und auf Antrag des Verwaltungsausschusses (ECE/ADN/22, Abs. 9) die Empfehlung ausgesprochen hat, die Nutzung von vier Schiffen zuzulassen. Für die in Rede stehenden Schiffe liegen bereits die Berichte zur Gefahrenbewertung vor (informelles Dokument INF.3, für die I-Tanker zur zwanzigsten Sitzung des Sicherheitsausschusses vorgelegt, und INF.13, für die Damen River Tanker 1145 Ecoliner zur einundzwanzigsten Sitzung vorgelegt).

7. Der Vertreter der Niederlande stellte den Antrag, dem Verwaltungsausschuss die Genehmigung der vorgeschlagenen Abweichungen zu empfehlen. Einige der Delegationen bedauerten, dass kein entsprechendes offizielles Dokument mit Begründungen oder eine einführende Dokumentation vorgelegt worden war. Sie äußerten den Wunsch, diese Entscheidung auf die nächste Sitzung zu verschieben.

8. Der Vertreter der Niederlande hatte für den Verwaltungsausschuss Beschlussentwürfe vorbereitet, siehe informelles Dokument INF.34 zu den I-Tankern und INF.35 zum Damen River Tanker 1145 Ecoliner.

9. Der Sicherheitsausschuss beschloss, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, die in INF.34 vorgeschlagenen Beschlüsse zu fassen, wenn dieser damit einverstanden ist, die Beschlüsse auf der Grundlage eines informellen Dokumentes zu fassen, das nur auf Englisch vorliegt.

10. Der Sicherheitsausschuss empfahl jedoch nicht die Annahme der Beschlüsse, die in INF.35 vorgeschlagen werden, da der Vertreter der Niederlande aufgefordert wurde, einen Vorschlag einzureichen, in dem dargelegt wird, dass die beiden Schiffe von identischer Bauart eines Schiffstyps sind, für das bereits eine vorübergehende Abweichung genehmigt wurde. Außerdem wurde er aufgefordert, Referenzen für die Gefahrenbewertung vorzulegen, die den Antrag unterstützen.

*Informelles Dokument:* INF.2/Rev.1 (Niederlande) (Chemgas 851 und Chemgas 852)

11. Der Sicherheitsausschuss nahm den Entwurfsantrag auf Abweichung zur Kenntnis. Er wird behandelt werden, wenn TNO die Gefahrenbewertung abgeschlossen und die ZKR eine Empfehlung ausgesprochen hat.

12. Der Sicherheitsausschuss wurde über die Absicht der Beantragung einer Abweichung für die Nutzung von Flüssigerdgas als Treibstoff für Schubschiffe (eines für den Schub von Kohlenkähnen (INF.27) sowie eines für nachzurüstende Containerschiffe (INF.28)) informiert. Der Vertreter der Niederlande wurde gebeten, bei der Vorbereitung dieser Anträge die Kommentare zu berücksichtigen.

## **C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

### **1. Kühlcontainer („Reefers“)**

*Informelles Dokument:* INF.4 (Deutschland und Niederlande)

13. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass unklar war, ob die elektrischen Anlagen von Kühlcontainern die Voraussetzungen des ADN für den Explosionsschutz erfüllen.

14. Der Sicherheitsausschuss bat die informelle Arbeitsgruppe zum Explosionsschutz auf Tankschiffen, die in diesem Dokument angesprochenen Fragen zu untersuchen und dazu einen Bericht zu erstellen.

## **2. Kopplung mittels magnetischer Vorrichtungen („Dock Lock System“)**

*Informelles Dokument:* INF.26 (Niederlande)

15. Der Sicherheitsausschuss wurde über neue Technologien zur Kopplung von Bunkerschiffen an aufnehmende Schiffe informiert, bei der eine feste elektrische Anlage mit mechanischen Hebelarmen und magnetischen Tafeln zum Einsatz kommt.

16. Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass die Bestimmungen des Unterabschnitts 7.2.5.3 auch gelten, wenn diese neue Technologie verwendet wird.

17. Da weitere Bestimmungen betroffen sind, schlug der Vertreter der Europäischen Union vor, dass eventuell auch die Bestimmungen des Unterabschnitts 7.2.4.76 gelten. Der Vertreter von Österreich verwies außerdem auf Frage 3 der ADN-Prüfliste.

## **3. Wiederkehrende Prüfung**

*Informelles Dokument:* INF.17 (Österreich)

18. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften berichtete, dass die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften prinzipiell die zuständige Behörde, die das Schiffszeugnis ausgestellt hat, darüber informieren, wenn ein echtes Problem mit einem Schiff festgestellt wird. Er wird alle betroffenen Klassifikationsgesellschaften um eine entsprechende Bestätigung bitten.

19. Die Delegationen, die das Wort ergriffen, waren allgemein der Ansicht, dass die zuständige Behörde in solchen Fällen reagieren solle und sogar so weit gehen könne, das Zeugnis zu widerrufen, wenn die Klasse widerrufen wurde. Allerdings sei eine fallweise Prüfung der Situation erforderlich. Die Bestimmungen der Unterabschnitte 1.8.1.3, 1.16.12 und 1.16.13 enthalten bereits eine Reihe von Maßnahmen, die angewandt werden können.

## **D. Schulung der Sachkundigen**

### **1. Protokoll über die elfte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ (Straßburg, 20. und 21. März 2013)**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/17 (ZKR)

20. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis und genehmigte die Fortführung der Arbeit und die Zusammenkunft zur nächsten Sitzung in Straßburg am 19. und 20. März 2014.

21. Der Sicherheitsausschuss beschloss, neun Fragen aus dem Fragenkatalog zu streichen, da deren Berichtigung aussteht (siehe Anhang III) (Absatz 8 des Berichtes).

22. Im Hinblick auf die Änderungsvorschläge, die die informelle Arbeitsgruppe ausarbeiten möchte (Absatz 12 des Berichtes), regte der stellvertretende Vorsitzende an, das Inkrafttreten realistischer Weise für den 1. Januar 2017 vorzusehen anstatt für den 1. Januar 2015.

23. Bei Erwähnung des in der Teilnahmebescheinigung von Schulungskursen enthaltenen Wortes „bestanden“ wurde bestätigt, dass die in Rede stehenden Kurse Wiederholungskurse sind, die nach Abschluss mit einer Prüfung zu beenden sind, und dass es sich nicht um Schulungskurse in Grundlagen handelt, für die außerhalb des Schulungsrahmens Prüfungen abzulegen sind (Absatz 21 des Berichtes).

24. Hinsichtlich der Fragen bezüglich des Formates der Sachkundebescheinigung wurde festgestellt, dass trotz des fehlenden Konsens in Bezug auf das vorgeschlagene „Kreditkartenformat“ einige Länder offensichtlich von dem in Abschnitt 8.6.2. vorgegebenen Format (z. B. orangefarben) abgewichen sind. Die informelle Arbeitsgruppe wurde gebeten, derlei Abweichungen zu untersuchen.

## **2. Schulung von Lehrkräften**

*Informelles Dokument:* INF.23 (Ukraine)

25. Mehrere Delegationen begrüßten den Vorschlag sicherzustellen, dass Lehrkräfte eine angemessene Schulung erhalten. Einige befürchteten jedoch, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zusätzliche Arbeit und erhebliche Kosten für die Verwaltungen verursachen würden. Sie ziehen daher die Erstellung von Empfehlungen zu Mindestanforderungen und Standards für die Zulassung von Lehrkräften vor. Man einigte sich darauf, die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ zu bitten, diese Angelegenheit zu beraten.

## **3. Status der Schulungen und Prüfungen gemäß Kapitel 8.2 der dem ADN beigefügten Verordnung**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/25 (Informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“)

26. Der Ausschuss nahm mit Interesse die von einigen Vertragsparteien zur Umsetzung der Bestimmung von Kapitel 8.2 der dem ADN beigefügte Verordnung getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis.

27. Da nur acht Vertragsparteien Informationen vorgelegt hatten, wäre es sinnvoll, wenn die übrigen neun den Fragebogen ausfüllen und damit der informellen Arbeitsgruppe eine bessere Grundlage für deren Arbeit bereitstellen würden.

## **E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften**

### **1. Protokoll der fünften Sitzung der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften**

*Informelles Dokument:* INF.11 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

28. Der Sicherheitsausschuss nahm das Sitzungsprotokoll zu Kenntnis und hier insbesondere die Tatsache, dass die vorgeschlagenen Änderungen für die Sitzung im Januar 2014 nach der nächsten Sitzung der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften am 22. Oktober 2013 in Rotterdam vorgelegt werden.

### **2. Berechnungssoftware für das Laden**

*Informelles Dokument:* INF.30 (EBU)

29. Die EBU bat um Vorlage der genehmigten Liste von Berechnungssoftware, da die betroffenen Schiffe bis zum 31. Dezember 2014 in bestimmten Fällen mit autorisierter Software ausgestattet werden müssen (siehe Absatz 1.6.7.2.2.4).

30. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften legte dar, dass nur wenige Softwarehersteller einen Antrag auf Genehmigung ihrer Produkte gestellt hätten und er der Meinung sei, dass es schwierig werden könne, Listen vorzulegen, die bestimmte Hersteller zum Nachteil anderer Hersteller nennen, die keine Genehmigung beantragt hatten.

31. Es wurde daran erinnert, dass der Sicherheitsausschuss bei seiner vorigen Sitzung die Hoffnung geäußert hatte, dass die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften sich unverzüglich mit Standardisierungsfragen in Bezug auf die Berechnungssoftware für das Laden befassen würden (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/46, Abs. 75).



### **3. Antrag der deutschen Geschäftsstelle des Registro Italiano Navale (RINA)**

32. Aufgrund des Antrags der RINA (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/46, Abs. 26–28) teilte der Vertreter Deutschlands mit, dass er dem Sicherheitsausschuss in Kürze die notwendige Dokumentation vorlegen und eine Sitzung des Expertenausschusses am 28. und 29. November 2013 organisieren werde.

33. Er wies darauf hin, dass der Antrag nicht nur die deutsche Geschäftsstelle, sondern die RINA insgesamt betreffen würde.

## **V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)**

### **A. Arbeit der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

#### **1. Frühjahrssitzung 2013 der Gemeinsamen Tagung**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130, Anhang II (Bericht über die Gemeinsame Tagung während der Frühjahrssitzung 2013)

34. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die von der Gemeinsamen Tagung vorgeschlagenen Änderungen, die die dem ADN beigefügte Verordnung und nicht nur RID oder ADR betreffen. Der Wortlaut für Unterabschnitt 1.6.1.28 wurde geändert (siehe Anhang I).

35. In Bezug auf die Änderungen, die Verweise auf Normen enthalten, wurde beschlossen, diese Frage zu besprechen, wenn Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/18 unter Punkt 4 b) der Tagesordnung besprochen werden würde. Bei Anpassung der Verweise sollte auch die Notwendigkeit der Erstellung von Übergangsvorschriften eingehend beraten werden. Einige Delegationen überlegten, ob es nicht wünschenswerter sei, dynamische anstelle von statischen Verweise einzufügen (z. B. ohne Angabe des Jahres der Veröffentlichung), wenn beispielsweise Normen zitiert würden.

36. Es wurde bestätigt, dass die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften dem ADN-Verwaltungsausschuss nachzuweisen haben, dass sie die Vorschriften der EN ISO IEC 17020:2012 (mit Ausnahme von Abschnitt 8.1.3) erfüllen.

37. Die Änderungen in eckigen Klammern (die die Sonderbestimmung 580 betreffen) blieben in eckigen Klammern stehen, da sie von der Gemeinsamen Tagung während ihrer Herbstsitzung 2013 zu bestätigen sind (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130, Abs. 41–44).

#### **2. Von der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ in ihrer vierundneunzigsten Sitzung angenommene Änderungsentwürfe des ADR**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/219, Anhänge I und II (Bericht der Arbeitsgruppe)

38. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass einige Änderungen, die die Arbeitsgruppe genehmigt hatte (neuer HINWEIS bei den Begriffsbestimmungen von Großpackmitteln und Änderungen des Absatzes 5.3.2.2.1) ebenfalls im Zusammenhang mit der dem ADN beigefügten Verordnung von Bedeutung waren und genehmigte sie daher (siehe Anhang I).

### **B. Weitere Änderungsvorschläge**

#### **1. Änderung des Absatzes 7.2.4.10.1**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/11 (EBU)

39. Der Vorschlag wurde mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anhang I).

40. Es wurde festgestellt, dass die deutsche Fassung der dem ADN beigefügten Verordnung Verweise auf örtlich zuständige Behörden enthielt (zum Beispiel Absätze 7.1.6.1.4, 7.2.3.7.3 und 7.2.4.10.1), wohingegen die anderen Fassungen nur die zuständigen Behörden nennen, mit Ausnahme des Absatzes 7.1.6.1.4. Da Abschnitt 1.2.1 keine Begriffsbestimmung einer örtlich zuständigen Behörde auführt und die Begriffsbestimmung der zuständigen Behörde in Abschnitt 1.2.1 vorschreibt, dass die Behörde entsprechend des innerstaatlichen Rechtes für die Anwendung einer jeden Bestimmung dieser Verordnung zu benennen ist, ist der Begriff „örtlich“ überflüssig.

41. Diejenigen Delegationen, die diesen Gedanken gerne aufnehmen möchten, sollten einen entsprechenden Vorschlag einschließlich einer Begriffsbestimmung vorlegen.

## **2. Flammendurchschlagsicherung mit einer festen oder federbelasteten Flammensperre**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/12 (Belgien)

42. Der Vorschlag, die französische, englische und russische Fassung des Absatzes 9.3.2.22.5 a) iii) sowie 9.3.3.22.5 a) iii) der deutschen Fassung anzupassen, wurde angenommen (siehe Anhang I).

## **3. Standardisierte Schiffsprüfliste**

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/13 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/14 (informelle Arbeitsgruppe zur Standardisierung von Schiffsprüflisten)

43. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vorgeschlagenen Änderungen des Absatzes 1.8.1.2.1 mit einigen Änderungen (siehe Anhang I).

44. Der Ausschuss genehmigte außerdem die vorgeschlagene Prüfliste mit einigen Änderungen (zwei neue Spalten, eine für die Kennzeichnungsnummer des Prüfgegenstandes links, und eine für die geltenden Bestimmungen der Verordnungen rechts) (siehe Anhang IV).

45. Es wurde erwähnt, dass diese Informationen mindestens in zwei Sprachen vorzuliegen haben, d.h. in der Sprache des Landes, in dem die Prüfung stattfindet, und, falls diese Sprache nicht Französisch, Englisch oder Deutsch ist, in einer dieser drei Sprachen, je nachdem, was zutreffend ist (siehe auch Dokument ECE/ADN/2013/1, dem Verwaltungsausschuss weitergeleitet).

## **4. Anpassung der Übergangsvorschriften des Absatzes 1.6.7.2.2.2 an die neuen Anforderungen 2013 der Unterabschnitte 7.2.3.20 und 9.3.X.13 in Bezug auf die Intakstabilität von Tankschiffen**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/15 (Deutschland)

46. Die vorgeschlagenen Änderungen der Übergangsvorschriften für Unterabschnitt 7.2.3.20 wurden angenommen. Allerdings wurde festgelegt, dass die Kofferdämme während der Fahrt nur bei leeren Ladetanks mit Ballastwasser gefüllt werden können (siehe Anhang I).

47. Die Meinungen zu den für Unterabschnitt 9.3.X.13 zur Intakstabilität vorgeschlagenen Übergangsvorschriften, nach denen das Zulassungszeugnis nach dem 31. Dezember 2017 statt des 31. Dezember 2044 erneuert werden muss, gingen jedoch auseinander. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass zur Anzahl der dafür in Frage kommenden Schiffe mehr Informationen notwendig seien und dass nachgewiesen werden müsse, dass diese Schiffe Stabilitätsprobleme haben. Andere waren derselben Meinung wie die deutsche Regierung, dass zügig Maßnahmen zu treffen seien, um ähnliche Unfälle die wie der *Waldhof* mit anderen Schiffen zu vermeiden.

48. Es wurde entschieden, in Abhängigkeit einer Bestätigung durch die nächste Sitzung die vorgeschlagene Änderung in eckige Klammern zu setzen. Die betroffenen Delegationen wurden aufgefordert, im Hinblick auf die Diskussionen detaillierte Argumente vorzulegen, die die Beschlussfindung erleichtern.

## 5. Beförderung von Flüssigerdgas (LNG)

(a) *Vorschläge der zweiten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zur Beförderung der UN-Nr. 1972*

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/27 (Niederlande)

*Informelles Dokument:* INF.20 (Niederlande)

49. Der Sicherheitsausschuss beriet die Vorschläge der informellen Arbeitsgruppe Punkt für Punkt und nahm sie mit einigen Änderungen an (siehe Anhang I).

50. Im Hinblick auf die Anforderungen einer Schulung (Abs. 9 des Berichtes) hätten einige Delegationen gerne ein detaillierteres Schulungsprogramm insbesondere für die Beförderung von LNG gesehen. Andere Delegationen wiesen darauf hin, dass gemäß ADN LNG wie jedes andere Flüssiggas sei und der einzige Unterschied in der sehr niedrigen Temperatur bestehe. Sie waren nicht der Ansicht, dass die Schulung in der Nutzung der gasförmigen Phase als Treibstoff zum Antrieb des Schiffes, die derzeit gemäß ADN nicht genehmigt ist, Teil der Schulung in der Beförderung sei. Der Sicherheitsausschuss entschied, die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ zu bitten, diese Frage zu erörtern und, falls notwendig, besondere Fragen zur Beförderung von LNG in den Fragenkatalog aufzunehmen.

51. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wies angesichts der Vorschriften für Berieselungsanlagen in Absatz 9.3.1.21.11 und insbesondere zum Ausstoß von 300 l pro Quadratmeter und Stunde darauf hin, dass der Ausstoß in Absatz 9.3.1.28 50 l pro Quadratmeter und Stunde beträgt und daher die Übereinstimmung zwischen Absatz 9.3.1.21.11 und Absatz 9.3.1.28 überprüft werden sollte.

52. Der Vertreter der Schweiz erbat mehr Informationen zur Sicherheit von Landanschlüssen bei Lade- und Löschleitungen sowohl land- als auch schiffsseitig. Es wurde darauf hingewiesen, dass die landseitigen Voraussetzungen in den Zuständigkeitsbereich der Landesbehörden fallen und daher nicht im Rahmen des ADN diskutiert werden können. Es wurde vorgeschlagen, dass er diese Frage mit dem Vertreter der Niederlande bespricht und er, sollten ihm die schiffsseitigen Voraussetzungen nicht angemessen erscheinen, entsprechende Vorschläge für die nächste Sitzung vorbereitet.

53. Der Vertreter der Schweiz hoffte, dass die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ihre Vorschriften für die Beförderung von LNG, falls bereits vorhanden, bereit stellen würden. So könnten z.B. die Vorschriften für den Seetransport im Zusammenhang mit dem ADN verwendet werden. Der Sicherheitsausschuss bat die Klassifikationsgesellschaften, diese Informationen für die nächste Sitzung bereit zu stellen.

54. Eine an Bord befindliche Dokumentation des Wärmeübergangswertes (Absatz 9.3.1.27.9) ist zur Zeit nicht notwendig, und der Vertreter der EBU wurde daher gebeten zu prüfen, ob eine Übergangsfrist notwendig sei und falls ja, für die nächste Sitzung einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

(b) *Schulung für die Beförderung von LNG*

*Informelles Dokument:* INF.18/Rev.1 (Niederlande)

55. Da die Beförderung von LNG noch nicht zulässig ist, befürchtete der Vertreter der Niederlande, dass es schwierig werden könne, genügend Schiffsführer zu finden, die über den Sachkundenachweis für Gase oder über die notwendige Erfahrung, die sie dazu berechtigt, verfügen. Daher schlug er eine Abweichung vor, nach der Personen, die die Prüfung bestanden, aber keine Erfahrung mit Schiffen des Typs G haben, dazu berechtigt sind.

56. Einige der Delegationen waren gegen eine solche Abweichung und argumentierten, dass im Gegenteil diese Art der Beförderung eine entsprechende Erfahrung verlange und dass es gemäß Unterabschnitt 8.2.1.9 möglich sei, auf Sachkundige für den Seetransport zurück zu greifen. Daher wurde vorgeschlagen, andere Lösungen zu beraten, wie z. B. eine zeitlich befristete Genehmigung, wenn zwar nicht der Schiffsführer aber dafür ein Besatzungsmitglied über das Zeugnis verfügt.

57. Der Vertreter der Niederlande wurde gebeten, angesichts dieser Diskussion in der nächsten Sitzung das Thema noch einmal aufzugreifen.

## **6. Bestimmungen zum Fluchtgerät**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/16 (Österreich)

58. Es wurde festgestellt, dass das Wort „umluftabhängig“ aus der deutschen Fassung der Begriffsbestimmung für Atemschutzgeräte entfernt werden sollte. Daraufhin zog der Vertreter Österreichs seinen Vorschlag zurück.

## **7. Aktualisierung von Bezügen auf Normen und Standards in der dem ADN beigefügten Verordnung**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/18 (Deutschland)

59. Vorbehaltlich einer Prüfung der Punkte 6, 14, 15 und 16 (siehe Anhang I) wurden die Vorschläge von Deutschland angenommen.

## **8. UN-Nr. 1280 PROPYLENOXID – Ladeplan gemäß zusätzlicher Voraussetzung 12 für Spalte (20) in Tabelle C**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/21 (Deutschland)

60. Diejenigen Delegationen von Ländern, die Erfahrung in der Anwendung von Genehmigungsverfahren für Ladepläne haben, wurden gebeten, dem Vertreter von Deutschland die angefragten Informationen zukommen zu lassen.

## **9. Druckentlastung beim Laden (Absatz 7.2.4.16.9)**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/22 (EBU)

61. Der Vorschlag zur Unterteilung des Unterabschnitts wurde mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anhang I).

62. Der Vorschlag, das Wort „ausreichend“ durch das Wort „notwendig“ in der englischen, französischen und russischen Fassung zu ersetzen wurde abgelehnt, da die Angaben in den Spalten 6 und 7 von Tabelle C Mindestanforderungen darstellen, aber nicht einen speziellen Schiffstypen vorschreiben, insofern andere Schiffstypen gemäß Unterabschnitt 7.2.1.21 eingesetzt werden können. Die deutsche Fassung des ADN sollte jedoch korrigiert werden.

## **10. Streichung der Erläuterung 40 (Unterabschnitte 3.2.3.1, 3.2.3.3, 3.2.4.3) und der Bezüge in Tabelle C unter UN-Nr. 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF; FLÜSSIG, N.A.G. (SCHWERES HEIZÖL)**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/23 (EBU)

63. Der Vorschlag der EBU wurde angenommen (siehe Anhang I).

64. Der Vertreter der CONCAWE informierte den Sicherheitsausschuss über das derzeit durchgeführte Projekt zur Identifizierung der umweltgefährdenden Eigenschaften der verschiedenen schweren Heizöle.

## **11. Flammendurchschlagsicherungen nur bei notwendigem Explosionsschutz**

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/26 und Corr.1 (EBU)

65. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die von der EBU aufgeworfene Frage nur die Beförderung schwerer Heizöle betrifft. Er forderte die EBU daher auf, ihren Vorschlag so zu formulieren, dass die Fragestellung mit einem Kommentar als entsprechender Eintrag in Tabelle C gelöst werden kann und nicht zu Änderungen der allgemeinen Bestimmungen führt.

**12. Betrieb von Inland AIS-Geräten während des Ladens, Löschens und Entgasens von ADN-Tankschiffen**

*Informelles Dokument:* INF.8 (ZKR)

66. Der Sicherheitsausschuss war allgemein für den Vorschlag der ZKR. Sie wurde gebeten, einen offiziellen Vorschlag vorzulegen, der die eingereichten Kommentare berücksichtigt.

**13. Erläuterungen von Eintragungen in Tabelle C**

*Informelles Dokument:* INF.9 (Deutschland)

67. Der Sicherheitsausschuss forderte die informelle Arbeitsgruppe zu Stoffen auf, Vorschlagsentwürfe für die Aufnahme weiterer Erklärungen zur Verwendung von Sternchen und Klammern in den Spalten 5 bis 18 von Tabelle C vorzulegen.

**14. Begriffsbestimmungen für Ladetanks**

*Informelles Dokument:* INF.12 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

68. Die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen von unterschiedlichen Typen von Ladetanks wurden als Reaktion auf ein von Frankreich vorgelegtes Dokument erarbeitet (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/10), das während der letzten Sitzung beraten wurde. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wird für die nächste Sitzung einen offiziellen Vorschlag vorbereiten, der die zu dem informellen Dokument eingereichten Kommentare berücksichtigt.

**15. Begriffsbestimmungen der Land- und Schiffsrohrleitungen**

*Informelles Dokument:* INF.13 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

69. Grundsätzlich wurde der Vorschlag zur Vereinfachung der verschiedenen Begriffsbestimmungen von Gasrohrleitungen unterstützt. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wird einen offiziellen Vorschlag mit allen sich daraus für die Verordnung ergebenden Änderungen vorlegen.

**16. Berichtigungen von Tabelle C, UN-Nr. 1005**

*Informelles Dokument:* INF. 19 (Deutschland)

70. Spalte 5 der englischen und russischen Fassung der Verordnung ist durch Gefahr 2.1 zu ergänzen (siehe Anhang II). Das Sekretariat wurde gebeten, eine Berichtigung für diese beiden Fassungen vorzubereiten.

**17. Kühlanlagen für Schiffe des Typs C und N**

*Informelles Dokument:* INF.21 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

71. Der Sicherheitsausschuss teilte die Ansicht der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, dass die Notwendigkeit zur Entwicklung von Bestimmungen für Kühlanlagen an Bord von Typ C- und Typ N-Schiffen besteht. Er bat sie, für die nächste Sitzung einen Vorschlag vorzubereiten.

**18. Zugang zu Kofferdämmen (Absätze 9.3.2.20.1, 9.3.3.20.1)**

*Informelles Dokument:* INF.22 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

72. Der Sicherheitsausschuss bat die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften einen offiziellen Vorschlag zu unterbreiten, der die angesprochene Frage löst und dem die entsprechenden Übergangsvorschriften beigelegt sind.

**19. Berichtigung des Absatzes 5.4.1.1.19**

*Informelles Dokument:* INF.24 (Belgien)

73. Der Sicherheitsausschuss bat den Vertreter von Belgien, einen offiziellen Vorschlag für die nächste Sitzung vorzubereiten.

**20. Entgaste Ladetanks**

*Informelles Dokument:* INF.25 (Belgien und Niederlande)

74. Diese Fragestellung wird von einer informellen Arbeitsgruppe untersucht werden, die von den Niederlanden organisiert wird.

**21. Übergangsvorschriften für 9.3.3.11.8 in Tabelle 1.6.7.2.2.2**

*Informelles Dokument:* INF.29 (Sekretariat)

75. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die französische Fassung in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe zu Übergangsvorschriften in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/28 das Datum 31. Dezember 2018 trägt, in der englischen, deutschen und russischen Fassung jedoch das Datum 31. Dezember 2038 auftaucht. Die Ursache für diese Abweichungen ist zu suchen, und während der nächsten Sitzung ist die entsprechende Korrektur vorzunehmen.

**22. Spülen von Augen und Gesicht**

*Informelles Dokument:* INF.31 (EBU)

76. Der Sicherheitsausschuss sah kein Problem in der Verwendung von Diphoterine statt Wasser zum Spülen von Augen und Gesicht. Das Problem kann gelöst werden, indem die Erwähnung von „à grande eau“ in Unterabschnitt 7.2.4.60 in der französischen Fassung gelöscht wird, da die Unterabschnitte 9.3.X.60 kein spezielles Mittel zur Spülung vorschreiben. Die EBU möchte eventuell einen entsprechenden Vorschlag für die nächste Sitzung vorlegen.

77. In Verlauf der Diskussion wurde außerdem darauf hingewiesen, dass die Unterabschnitte 9.3.X.30 keine spezielle, fest montierte Ausrüstung vorsehen, sodass eine bewegliche Ausrüstung eingesetzt werden kann.

## **VI. Berichte der informellen Arbeitsgruppen (TOP 5)**

### **A. Informelle Arbeitsgruppe Stoffe**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/24 (ZKR)

78. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die Schlussfolgerungen der informellen Arbeitsgruppe und forderte sie sowie die betreffenden Delegationen auf, das Thema nach Bedarf weiter zu verfolgen.

79. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die englische und französische Fassung des Absatzes 7.2.5.0.1 an die deutsche und russische Fassung angeglichen werden muss und aus Sicherheitsgründen Dringlichkeit besteht. Daher forderte er den Verwaltungsausschuss auf, den französischen ursprünglichen Referenztext zu korrigieren, und das Sekretariat, die Berichtigung der englischen und französischen Fassungen zu veröffentlichen, wenn die Berichtigung als rechtmäßig genehmigt gilt (siehe Anhang II).

*Informelles Dokument:* INF.5 (ZKR)

80. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht über eine von der informellen Arbeitsgruppe initiierte Sitzung zu den in Tabelle C verwendeten Bezeichnungen zur Kenntnis. Er genehmigte die Fortsetzung der Arbeit zu Einträgen mit Einzelheiten wie dem Siedebeginn und dem Dampfdruck im Namen, der Klassifizierung als Schwimmer, und den Ersatz des Begriffs „Siedepunkt“ durch „Siedebeginn“. Die informelle Arbeitsgruppe wurde gebeten, Entwürfe für offizielle Vorschläge für die nächste Sitzung aufzusetzen.

## **B. Informelle Arbeitsgruppe „Evakuierungsmittel“**

### **1. Bericht der informellen Arbeitsgruppe**

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/28 (Niederlande)

*Informelle Dokumente:* INF.32 (EBU)  
INF.33 (CEFIC)

81. Die Vorschläge der informellen Arbeitsgruppe wurden mit einigen Abänderungen und weiteren entsprechenden Änderungen angenommen (siehe Anhang I), obwohl einige Delegationen die Frage angesichts der großen Auswirkungen, die die neuen Bestimmung für Schiffseigner und Verwaltungen haben, gerne eingehender erläutert hätten. Ein Beispiel dafür ist die vorgeschlagene Begriffsbestimmung des „sicheren Hafens“, wie von der EBU und CEFIC dargelegt. Sie wurden gebeten, spezielle offizielle Vorschläge für die nächste Sitzung aufzusetzen, wenn sie bestimmte Aspekte gerne ändern würden.

### **2. Angelegenheiten in Verbindung mit der Arbeit der Gruppe**

#### *(a) Prüfliste*

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/19 (CEFIC)

82. Die Änderungen der Prüfliste, die sich aus den neuen Voraussetzungen für Evakuierungsmittel ergeben, wurden angenommen (siehe Anhang I).

#### *(b) Verpflichtungen der Teilnehmer*

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/20 (CEFIC)

83. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungen der 1.4.2.3.1 (d) und 1.4.3.3 (x) an, die die sich aus den neuen Voraussetzungen für Evakuierungsmittel ergebenden Verpflichtungen berücksichtigen (siehe Anhang I).

## **C. Informelle Arbeitsgruppe „Explosionsschutz auf Tankschiffen“**

*Informelles Dokument:* INF.7 (ZKR)

84. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass Vorschläge für die Neuordnung des Explosionsschutzes auf Tankschiffen vorgelegt werden würden. Auf Antrag der informellen Arbeitsgruppe wurde die informelle Arbeitsgruppe gebeten, die Frage von Unterabschnitten in der Explosionsgruppe II B und die Zuweisung von Unterabschnitten II B1, II B2 und II B3 zu den verschiedenen Einträgen in Tabelle C zu beraten.

85. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Arbeit noch nicht abgeschlossen war, und bat die informelle Arbeitsgruppe, ihre Arbeit fortzusetzen.

#### **D. Weitere informelle Arbeitsgruppen**

86. Die Berichte weiterer informeller Arbeitsgruppen wurden unter anderen TOPs beraten:

- Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur „Sachkundigenausbildung“, siehe Abschnitte 20-24.
- Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Beförderung von UN-Nr. 1972, siehe Abschnitte 49 - 50.

### **VII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 6)**

87. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die nächste Sitzung in Genf vom 27. bis zum 31. Januar 2014 stattfinden wird. Der Einsendeschluss zur Vorlage von Dokumenten ist der 28. Oktober 2013.

88. Der Sicherheitsausschuss hat alle Änderungen, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten sollen, fertig zu stellen und wird den Entwurf dem Verwaltungsausschuss vorlegen, der am 31. Januar 2014 zur Sitzung zusammen tritt.

89. Das Sekretariat wurde gebeten, alle Änderungsentwürfe, die 2012 und 2013 angenommen, aber vom Verwaltungsausschuss noch nicht genehmigt worden sind, in einem einzigen Dokument zusammen zu stellen und dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.

### **VIII. Verschiedenes (TOP 7)**

90. Der Sicherheitsausschuss hatte keine Angelegenheit unter diesem Tagesordnungspunkt zu beraten.

### **IX. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 8)**

91. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner dreiundzwanzigsten Sitzung sowie dessen Anhänge auf der Grundlage des vom Sekretariat erstellten Entwurfes.



## **Anhang I**

### **Änderungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft treten**

(siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48/Add.1)

## Anhang II

### **Berichtigungsvorschläge für die dem ADN beigefügte Verordnung (ADN 2013)**

**A. Berichtigung für die Veröffentlichung (die Zustimmung der Vertragsparteien ist nicht notwendig)**

1. 3.2.3.2, Tabelle C, UN-Nr. 1005, Spalte 5 *statt 2.3+8+N1 lies 2.1+2.3+8+N1*

**B. Berichtigungen des offiziellen Textes (die Zustimmung der Vertragsparteien ist notwendig)**

- 3.2.3.2, Tabelle C, UN-Nr. 9005, Spalte 11 *statt 97 lies 95*

- 7.2.5.0.1 *statt 20 % über der unteren Explosionsgrenze lies über 20% der unteren Explosionsgrenze*

## **Anhang III**

### **Berichtigungen des Fragenkatalogs**

Folgende Fragen sind zu löschen: 110 05.0-14, 110 07.0-38, 120 06.0-11, 120 06.0-64, 120 08.0-09, 130 03.0-25, 130 06.0-53, 130 06.0-55 und 130 06.0-56.

(siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48, Abs. 21)

## **Anhang IV**

### **Standardisiertes Muster für Schiffsprüflisten**

(siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/48/Add.2)

\*\*\*